

Umgang mit Täuschungen und Täuschungsversuchen in der SII

Stand: 11.09.2026

Rechtsgrundlage

§ 13, Abs. 4, APO-GOST

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler einzelne Leistungen oder sind Leistungen in einem Fach aus von ihr oder von ihm zu vertretenden Gründen nicht beurteilbar, wird die einzelne Leistung oder die Gesamtleistung wie eine ungenügende Leistung bewertet (§ 48 Abs. 5 SchulG).

§ 13, Abs. 6, APO-GOST

Bei einem Täuschungsversuch

- a) kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen, wenn der Umfang der Täuschung nicht feststellbar ist,
- b) können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden,
- c) kann die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden, wenn es sich um einen umfangreichen Täuschungsversuch handelt.

Wird eine Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Leistung festgestellt, ist entsprechend zu verfahren.

Umsetzung am HHG

Unser Ziel ist, dass alle unsere Schülerinnen und Schüler ihre Klausuren unter denselben Bedingungen schreiben und in diesen zeigen, welche Kompetenzen sie erworben haben. Daher ist es uns wichtig, Betrugsversuche, bei denen fremde Leistungen als die eigenen ausgegeben werden oder auf Wissen aus nicht zulässigen Quellen zurückgegriffen wird, nach Möglichkeit zu verhindern sowie durchgeführte Täuschungen festzustellen und zu ahnden.

Wir haben am HHG festgelegt, unter welchen Bedingungen die Schülerinnen und Schüler Klausuren schreiben und wie mit Täuschungshandlungen umgegangen wird, um ein einheitliches, transparentes Vorgehen im Umgang mit Täuschungsversuchen zu gewährleisten.

Zusätzlich zu anderen offensichtlichen Täuschungsversuchen gilt auch Folgendes während einer Klausur als Täuschungsversuch:

- Eine Schülerin/ein Schüler hat ein elektronisches Gerät nicht abgegeben (egal, ob dieses ein- oder ausgeschaltet ist) und es befindet sich in Reichweite bzw. am Körper.

- Eine Schülerin/ein Schüler hat fachliche Informationen in Reichweite, am Körper oder aber einsehbar.
- Eine Schülerin/ein Schüler versucht Informationen aus einer externen Quelle innerhalb oder außerhalb des Unterrichtsraumes zu beziehen (KI, Internetquelle, Buch, Heft, Mitschülerin/Mitschüler etc.).
- Teile der Klausur stammen offensichtlich von einer KI oder aus dem Internet, z. B. erkennbar durch wörtliche Zitate o. Ä.

Folgen eines Täuschungsversuches oder einer Täuschung

Die Folge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuches kann die Bewertung der gesamten Klausur oder von Teilen der Klausur mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) sein, die Schülerin/der Schüler kann auch zur Wiederholung der Klausur verpflichtet werden. Die Entscheidung trifft die jeweilige Lehrkraft in Rücksprache mit der zuständigen Stufenleitung und der Oberstufenkoordination.

Bei Täuschungen und Täuschungsversuchen wird grundsätzlich die Stufenleitung informiert, um die Summe der Verstöße zu erfassen. Erfolgte die Täuschung mit einem Hilfsmittel (Handy, Spickzettel o.ä.), wird dieses vorerst eingezogen.

Die Nichtabgabe eines elektronischen Gerätes vor Beginn der Klausur (egal, ob dieses ein- oder ausgeschaltet ist) führt automatisch zum sofortigen Abbruch der Klausur für die betreffende Schülerin/den betreffenden Schüler und zur Bewertung der Klausur mit der Endnote „ungenügend“ (0 Punkte).

Treten wiederholt Täuschungsversuche auf, können seitens der Schule geeignete Ordnungsmaßnahmen getroffen werden.

Regeln für die Durchführung von Klausuren

Um Täuschungshandlungen nach Möglichkeit von vornherein zu verhindern, sollen folgende Maßnahmen in jeder Klausur umgesetzt werden:

- Alle Schülerinnen und Schüler geben sämtliche elektronische Geräte (Handys, Tablets, internetfähige Uhren, Kopfhörer etc.) vor Beginn der Klausur ab und hinterlegen sie an einem dafür vorgesehenen Ort außerhalb ihrer Reichweite. Die Lehrkraft erinnert an die Abgabe unter Verweis auf die Folge, die eine Nichtbeachtung hat (s.o.).
- Der Abstand der Tische ist so groß wie möglich, die gesamte Raumgröße wird ausgenutzt.
- Nur die für die Klausur relevanten Gegenstände befinden sich während der Schreibzeit auf den Tischen, die Anzahl an Blättern ist dabei zu begrenzen und es dürfen auch nur die tatsächlich benötigten Stifte und sonstigen Schreibmaterialien bereit liegen. Insbesondere Taschen und Jacken sind vor Beginn der Klausur an einer geeigneten Stelle außerhalb der Reichweite der Schülerinnen und Schüler zu deponieren.
- Der Austausch von Gegenständen wie Geodreieck, Tintenkiller o. Ä. darf nur nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Lehrkraft erfolgen.
- Während der Klausur beobachtet die Aufsicht führende Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler aktiv aus verschiedenen Positionen des Raumes.
- In der Klausur zugelassene Nachschlagewerke wie Duden, Lektüre oder Formelsammlung enthalten keinerlei Anmerkungen. Post-its sind lediglich zur Markierung bestimmter Seiten gestattet, Hervorhebungen bestimmter Passagen durch Textmarker sind erlaubt.